

Online gestellt und somit verkündet am 10.10.2024

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Hogenbögen-Siedlung West“

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die Außenbereichssatzung Hogenbögen-Siedlung West beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Hogenbögen-Siedlung West“ in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Hogenbögen-Siedlung West“ kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Visbek (Zimmer 30), Rathausplatz 1, 49429 Visbek, während der derzeitigen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über die Planinhalte Auskunft gegeben. Außerdem steht die Satzung zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Visbek unter www.visbek.de/bekanntmachungen unter rechtskräftige Bauleitpläne zur Verfügung.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Visbek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Visbek, den 10.10.2024

In Vertretung

(Wahls)